

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/25 14Os37/04, 13Os93/06k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

StGB §28 StGB §102 Abs1 StGB §102 Abs2 Z1

Rechtssatz

Richtet sich eine Entführung oder Bemächtigung gegen eine der in§ 102 Abs 2 Z 1 StGB genannten Personen und wendet der Täter zusätzlich eines der in§ 102 Abs 1 StGB genannten Tatmittel an, so ist er dennoch nur nach§102 Abs 2 Z 1 StGB zu bestrafen (Exklusivität). Die unrechtskonstituierenden Tatmodalitäten des§ 102 Abs 1 StGB sind jedoch auch im Fall eines lediglich dem § 102 Abs 2 Z 1 StGB zu unterstellenden Sachverhalts bei der Schuldgewichtung nach§ 32 StGB als erschwerend zu werten.

Entscheidungstexte

- 14 Os 37/04
 Entscheidungstext OGH 25.05.2004 14 Os 37/04
- 13 Os 93/06k

Entscheidungstext OGH 20.12.2006 13 Os 93/06k

Auch; nur: Die unrechtskonstituierenden Tatmodalitäten des § 102 Abs 1 StGB sind jedoch auch im Fall eines lediglich dem § 102 Abs 2 Z 1 StGB zu unterstellenden Sachverhalts bei der Schuldgewichtung nach§ 32 StGB als erschwerend zu werten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119072

Dokumentnummer

JJR_20040525_OGH0002_0140OS00037_0400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at